

An die Krankenhäuser und Vertragsärzte
in Mecklenburg-Vorpommern

E-mail: info@lqmv.de
Internet: www.lqmv.de

Ansprechpartner:
Herr Frahm/ Frau Schulz

Datum: 25.07.2023

Rundschreiben 023/2023

DeQS-RL: Änderungen in der Richtlinie zum Erfassungsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 Änderungen in der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) zum Erfassungsjahr 2024 beschlossen.

Teil 1 - Rahmenbestimmungen

Neu geregelt wird die Zusammenarbeit zwischen den Datenannahmestellen für die Krankenhäuser und der Transplantationsregisterstelle, um die Klärung von Fehlern in den nach § 15e Absatz 2 Nummer 9 TPG an die Transplantationsregisterstelle übermittelten Daten zu ermöglichen.

Eine weitere Änderung betrifft die prospektiven Rechenregeln. Diese beinhalten zukünftig auch Auffälligkeitskriterien zur Überprüfung der Dokumentationsqualität (Datenvalidierung) der von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern übermittelten Daten.

Weitere Informationen sind dem [Beschluss zu Teil 1](#) zu entnehmen.

Teil 2 - QS-Verfahren PCI, WI und NET

Für die QS-Verfahren „Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie (QS PCI)“, „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)“ und „Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET)“ werden die Rückmeldeberichte für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer um die Ergebnisse der Auffälligkeitskriterien zur Überprüfung der Dokumentationsqualität (Datenvalidierung) ergänzt.

Bei QS PCI und QS NET werden für nicht dokumentierte, aber dokumentationspflichtige Datensätze zum Erfassungsjahr 2023 wie in den Vorjahren keine Vergütungsabschlüsse erhoben.

Im Rahmen der Patientenbefragung bei QS PCI wird die Rücksendefrist für die Patientinnen und Patienten von 10 auf 20 Tage angehoben.

Weitere Informationen sind dem [Beschluss zu Teil 2](#) zu entnehmen.

Die Änderungen in der Richtlinie treten vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der LQMV